Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd, Fakultät I – Institut für Bildung, Beruf und Technik Betriebliche Bildung

AZ: 1274-xx-1

Bezeichnung des Studiengangs laut PO, bei Kombinationsstudieng. mit Auflistung beteiligter Fächer/Studiengänge)	Bezeichnung Abschluss	Leistungspunkte	Regelstudienzeit	Art des Lehrangebots (Vollzeit, berufsbegl. Dual)	Jährliche Aufnahmekapazität	Master		Akkreditiert am	Akkreditiert bis
						K= konsekutiv W= weiterbildend	F= forschungsorientiert A= anwendungsorientiert K= künstlerisch		
Betriebliche Bildung	B.Sc.	180	6 Sem.	berufsbegleitend	15-20		A		

Vertragsschluss am: 06.02.2012
Dokumentation zum Antrag eingegangen am: 04.09.2012
Datum der Peer-Review: 09.11.2012
Ansprechpartner der Hochschule: Prof. Dr. Uwe Faßhauer, Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd, Fakultät I, Oberbettringer Straße 200, 73525 Schwäbisch Gmünd, Tel.: 07171-983270, uwe.fasshauer@ph-gmuend.
Betreuender Referent: Stefan Claus
Gutachter:

- Frau Prof. Dr. Ute Clement, Universität Kassel, FB Berufspädagogik
- Herr Prof. Dr. Josef Rützel, TU Darmstadt, FB Allgemeine und Berufspädagogik
- Herr StD Tilman Horlacher, Fachleiter für BWL, Staatliches Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (Berufliche Schulen) Freiburg
- Herr Daniel Wörndl, Universität Köln, Student der Wirtschaftspädagogik

Hannover, den 05.02.2013

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 1

Abschnitt I: Bewertungsbericht der Gutachter 2

Einleitung 2

1 Betriebliche Bildung 3

Abschnitt II: Abschließendes Votum der Gutachtergruppe 16

Abschnitt III: Weiterer Verlauf des Verfahrens 18

1 Stellungnahme der Hochschule 18

2 SAK-Beschluss 24~~18~~

Abschnitt I: Bewertungsbericht der Gutachter

Einleitung

Der berufsbegleitende Studiengang Betriebliche Bildung ist ein neu etabliertes Weiterbildungsangebot. Es wird vom Zentrum für Wissenstransfer der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd (ZWPH) getragen. Dabei handelt es sich um eine seit Sommer 2012 eingetragene gemeinnützige GmbH, deren Unternehmenszweck in der wissenschaftlichen Fort- und Weiterbildung sowie im Forschungstransfer bestehen.

Mehrheitsgesellschafter der GmbH ist die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd. Die Zusammenarbeit mit der Hochschule ist in einem Kooperationsvertrag geregelt. Die Abschlussprüfungen werden durch die Pädagogische Hochschule im Rahmen einer Externenprüfung abgenommen, was durch § 33 LHG Baden-Württemberg prinzipiell zulässig ist. Ein Teil des Lehrangebots wird von der „Akademie für professionelle Berufsbildung e.V.“ beigesteuert. Auch mit dieser Institution besteht ein Kooperationsvertrag.

Das Angebot des ZWPH orientiert sich vor allem an den Bedürfnissen, die ein wachsender Markt wissenschaftlicher Weiterbildungsangebote erzeugt. Mit wissenschaftlich fundierten und an bildungsnahen Themen orientierten Angeboten möchte die PH mit ihrem Ausleger ein spezifisches Programm anbieten, das nicht in Konkurrenz zu anderen regionalen Anbietern treten soll. Es richtet sich an die Professionalisierung der (innerbetrieblichen) Aus- und Weiterbildung selbst.

Wesentlicher Ankerpunkt für das neue Programm ist die Nähe zur Hochschule und ihren Qualitätsmerkmalen. Dass die Hochschule nicht selbst das Angebot in ihr Portfolio aufgenommen hat, dient dem Zweck, eine als nötig erachtete organisatorische und inhaltliche Flexibilität zu erlangen, die Hochschulen und Universitäten aufgrund enger Vorgaben nicht möglich sei. Das Studium ist gebührenfinanziert und benötigt keine Einrichtungsgenehmigung.

Neben dem vollständigen Bachelorprogramm „Betriebliche Bildung“ als sogenanntem trialen Studium, bietet das ZWPH auch einzelne Module im Rahmen der Weiterbildungsbedarfe regionaler Einrichtungen und Unternehmen an.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule und die Vor-Ort-Gespräche in Schwäbisch Gmünd. Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates (Drs. AR 92/2011) und der Kultusministerkonferenz.

1 Betriebliche Bildung

1.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes
(Kriterium 2.1, Drs. AR 92/2011)

Das Kriterium 2.1 ist zum Teil erfüllt.

Das beantragte Studiengangskonzept orientiert sich an fachlichen und überfachlichen Qualifikationszielen.

Als fachliche Ziele werden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zum Aufbau von Handlungskompetenzen im Feld der betrieblichen Bildung beschrieben. Diesem Ziel wird auch eine wissenschaftliche Dimension zugesprochen. Sie bestehe darin, komplexe Probleme in der betrieblichen Bildung beschreiben und analysieren zu können. Dabei soll theoretisches Grundlagenwissen mit Handlungswissen verknüpft werden. Die Weiterentwicklung und Vertiefung von Handlungskompetenzen für die betriebliche Bildung sei übergeordnetes Ziel des Studiengangs, das auch zur Persönlichkeitsentwicklung beitrage.

Die Gutachtergruppe bewertet die Ausrichtung des Studiums an der wissenschaftlichen Befähigung jedoch als nur unvollständig beschrieben und ist nicht völlig überzeugt worden, ob sie tatsächlich zu den Zielen des Programms gehört. Ein Anhaltspunkt findet sich in der Formulierung des Prüfungszwecks in § 7 Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Betriebliche Bildung“ – im Folgenden SPO-B.B. –, der die wissenschaftliche Anwendung der Fähigkeiten, Methoden und Erkenntnisse anspricht.

Ähnliches gilt auch für die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement. Diesen Begriff verwendet die Antragsdokumentation weder im Antragstext noch in einer der zur Beschreibung des Studienprogramms beigefügten Anlagen. Zwar ist es nicht Voraussetzung, bestimmte Begriffe zu verwenden, eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Programm muss aber ergeben, dass sämtliche Akkreditierungskriterien erfüllt sind. Deshalb muss sich aus der Dokumentation und den Erläuterungen zum Studienprogramm ergeben, dass es seinen Beitrag zur „Eignung zu bewusstem Handeln im öffentlichen Raum einer Gesellschaft“ leisten soll und wie das geschieht. Ansätze dazu finden sich im Modul 5 (Organisationales Lernen & Management).

Insgesamt empfiehlt die Gutachtergruppe dem ZWPH, den Bezug zu theoretisch und empirisch begründeten Wissensbeständen, zu wissenschaftlicher Forschung sowie zu zivilgesellschaftlichem Engagement curricular zu verankern.

1.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem
(Kriterium 2.2, Drs. AR 92/2011)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

1.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Das Studiengangskonzept beinhaltet Wissensverbreiterung und Wissensvertiefung in einer der Qualifikationsstufe angemessenen Weise.

Wissen und Verstehen baut auf das durch die Hochschulzugangsberechtigung nach § 58, 59 LHG nachgewiesene Niveau auf. Das Studiengangskonzept ist berufsbegleitend ausgestal-

tet, ein Nachweis der Berufstätigkeit ist aber nicht erforderlich. Auch die Art einer Berufstätigkeit ist nicht reglementiert.

Durch das Curriculum soll den Studierenden ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen ihres Lerngebietes vermittelt werden. Das Lerngebiet lässt sich mit den Begriffen Didaktik, Beurteilung von Lernprozessen, Projektmanagement im Bereich Personalentwicklung und Berufspädagogik beschreiben. Diesen Inhalten der Wissensverbreiterung dienen die Module M1, M2, M5 und M6, dort insbesondere die als Teilmodule (TM) bezeichneten Lehreinheiten mit Grundlagenvermittlung wie bei TM 1.1, 2.1, 2.2, 5.1 etc.

Die Studierenden verfügen nach erfolgreichem Abschluss des Studiums über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden dieser Fachgebiete und sind in der Lage, ihr Wissen selbständig zu vertiefen. Diesem zentralen Stellenwert des Studiums wird durch die Betonung der Reflexion Rechnung getragen, die beispielsweise bei den Teilmodulen 1.3, 5.3 und 6.3 vorgesehen ist und darüber hinaus Gegenstand der betrieblichen Projekte darstellt. Bei dieser Vermittlungsleistung wird auf dem Stand der Fachliteratur reflektiert. Vertiefte Wissensbestände auf aktuellem Stand der Forschung finden sich in den Teilmodulen des Moduls 6 und sie werden im Rahmen der Bachelorarbeit abgefragt.

Der Studiengang vermittelt instrumentale, systemische und kommunikative Kompetenzen. Insbesondere bei den beiden betrieblichen Projekten (M3 und M4) werden die Fähigkeiten vermittelt, Wissen und Verstehen auf die Tätigkeit im Beruf anzuwenden, Problemlösungen und Argumente im Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln. Dabei werden relevante Informationen gesammelt, bewertet und interpretiert und schließlich wissenschaftlich fundierte Urteile abgeleitet, die gesellschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen. Die Studierenden werden durch die Reflexion ihres persönlichen Lernprozesses angeleitet, selbständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten und im Team zu arbeiten (M1).

Die Gutachtergruppe hinterfragte die wissenschaftliche Befähigung auf Bachelorniveau, zu der auch die Fähigkeit gehört, wissenschaftliche Texte aufzunehmen und verfassen zu können. Hierzu verwies die Hochschule auf die Angaben der Basisliteratur, die den Modulbeschreibungen als Anhang beigefügt ist.

Formale Aspekte des Qualifikationsrahmens erfordern neben Einhaltung der Dauer eines Studiums und Anrechnungsmöglichkeiten bereits vorhandener Kompetenzen auch die Befähigung, ein Masterstudium anzuschließen. Wegen der stets notwendigen und auch tatsächlich vorgesehenen Anrechnungsmöglichkeit, die Raum für Anerkennung auch informal erworbener Fähigkeiten und Kompetenzen gibt, sollten die vorgesehenen Kompetenzziele und Lehrinhalte exakter beschrieben werden. Nur so kann schließlich im Rahmen einer Anrechnungsentscheidung der Bezugspunkt definiert werden, worauf eine Anrechnung vorgenommen wird. Anderenfalls entziehen sich die anrechenbaren Leistungen einer Kontrolle darüber, welches Niveau bereits erreicht wurde. Dieser Mangel muss durch exakte Modulbeschreibungen beseitigt werden. Die Modulbeschreibungen müssen sich auf die einzelnen Komponenten des Qualifikationsrahmens beziehen und nachvollziehbar machen, in welchen Modulen welche Teilziele davon erreicht werden sollen. Schließlich muss sich zweifelsfrei ergeben, dass mit Abschluss des Studiums ein Niveau erreicht wird, auf das ein konsekutiver Masterstudiengang aufbauen kann.

Regelungen zur Anrechnung nachgewiesener außerhochschulisch erworbener Kompeten-

zen enthält § 11 III SPO-B.B., von der ein abschließender Entwurf vorgelegt wurde. Die Beschränkung auf maximal 50 % der Anrechnungsmöglichkeit enthält § 11 IV SPO-B.B., allerdings in einer Formulierung, die nicht ausschließt, dass die Anerkennung völlig versagt wird, wenn mehr als die Hälfte zur Anrechnung beantragt wird. Für die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Qualifikationen hat die Hochschule in Form einer Tabelle ein Instrument erstellt, das die Anrechnungsentscheidung vereinfachen soll und den Entscheidungsgang transparent macht. Dies wird durch die Gutachtergruppe als Vorteil bewertet.

Die weiteren formalen Kriterien des Qualifikationsrahmens können als erfüllt bewertet werden: Beim berufsbegleitenden Studiengang Betriebliche Bildung handelt es sich um einen sechssemestrigen Studiengang, der insgesamt 180 ECTS vermittelt (vgl. § 3 I und § 4 III SPO-B.B.). Knapp ein Viertel wird durch Anrechnung von Arbeitszeit erlangt.

1.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben konkretisieren teils die Anforderungen des Qualifikationsrahmens, gehen aber auch darüber hinaus.

Zu Umfang und Dauer des Studiums sind die maßgeblichen Feststellungen bereits getroffen (siehe 1.2.1). Eine strukturelle Vermischung der Studiengangsysteme Bachelor/Master und Magister/Diplom liegt nicht vor.

Aus der Dokumentation ergibt sich, dass jedem ECTS-Punkt ein Zeitaufwand von 25 Stunden zugrunde gelegt ist. Die Feststellung ergibt sich nicht nur aus dem Antragstext, sondern ist auch in § 4 II SPO-B.B. verbindlich festgelegt.

Die Gutachtergruppe stellte fest, dass die Abschlussnote proportional zum Zeitaufwand für die einzelnen (benoteten) Module errechnet wird. Dies folgt aus § 1 III 4 SPO-B.B., der für die Abschlussarbeit auf die Studien- und Prüfungsordnung der PH Schwäbisch Gmünd für Bachelorstudiengänge (BStPO) verweist. Dort findet sich in § 21 V die Regel, dass sich die Gesamtnote für den Bachelor-Abschluss aus dem Durchschnitt der Noten aller studienbegleitenden Modulprüfungen und der Note für die Bachelorarbeit zusammensetzt, wobei diese entsprechend der durch sie erworbenen ECTS-Punkte zu gewichten sind.

Diese Norm ergänzt §§ 12 und 16 der SPO-B.B. hinsichtlich der Abschlussprüfung.

Die Vergabe relativer Noten ist im Diploma Supplement vorgesehen. Ein Diploma Supplement ist vorgelegt worden. Es enthält die Angabe, über den Studiermodus „Part-time“, was aus Sicht der Gutachtergruppe so nicht zutrifft. Vielmehr handelt es sich um einen berufsbegleitenden Studiengang. Wegen der stets vorgesehenen Anrechnung, die den Studiengang einem dualen Studium annähert, ist diese Unterscheidung nicht ohne Belang.

In diesem Zusammenhang soll bereits hier auf die von der Hochschule verwendete Bezeichnung des Studiengangskonzepts, auf das „Triale Modell“ eingegangen werden: Es bezeichnet die Integration eines Curriculums an drei Lernorten, nämlich der Hochschule, einer Weiterbildungseinrichtung und dem Betrieb. Im konkreten Fall ist die Hochschule das ZWPH, der betriebliche Lernort das jeweilige Unternehmen, in dem die Studierenden neben ihrem Studium arbeiten und die Weiterbildungseinrichtung eine Akademie für professionelle Berufsbildung. Diese bietet einen Fortbildungsberuf „Geprüfter Berufspädagoge“ an. Im Studiengang „Betriebliche Bildung“ sollen alle Elemente dieser Fortbildung enthalten sein, weshalb ein bereits erlangter Abschluss pauschal mit 75 ECTS-Punkten auf das Studium angerechnet

werden kann. Die Verknüpfung dieser drei Lernorte in ein „integriertes Curriculum“ geschieht also einerseits durch den Lehrimport aus dieser Weiterbildung. Andererseits sollen auch Ausbildungsanteile aus dem Lernort „Betrieb“, namentlich durch die beiden im Curriculum vorgesehenen betrieblichen Projekte integriert werden. Der dabei zugrunde gelegte Workload wird zum überwiegenden Teil durch Anrechnung von Arbeitszeit nachgewiesen.

Ein formales Kriterium ist nicht erfüllt: Das Modul „Bachelorarbeit“ (M7) wird mit 15 ECTS-Punkten bewertet, zulässig sind aber nur maximal 12. Nicht zulässig ist auch die Vergabe von ECTS-Punkten für eine Prüfung selbst, wie es in jedem Modul außer den Projekten vorgesehen ist. Leistungspunkte können nur für Studieneinheiten vergeben werden. Prüfungen stellen nur das Mittel zum Nachweis des in den Studieneinheiten realisierten Erwerbs an Fähigkeiten und Kenntnissen dar. Das Kolloquium zur Bachelor-Thesis kann unter Berücksichtigung dieser Prämisse entweder im Workload reduziert und der Thesis zugeordnet werden oder unter Beschreibung eigener Ausbildungsziele und der übrigen Erfordernisse als eigenes Modul ausgestaltet werden.

Für den abgeschlossenen Studiengang wird nur ein Grad vergeben. Die Bezeichnung des Abschlusses entspricht den Vorgaben, da er den Sozialwissenschaften zugeordnet werden kann.

Der Studiengang ist modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem versehen. Darunter ist zu verstehen, dass der Lernstoff in thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten zusammengefasst ist, der grundsätzlich mit einer Prüfung je Modul abgeschlossen werden kann. Dabei darf, wie eben erwähnt, die Prüfung selbst nicht kreditiert werden.

Die Hochschule hat den Zuschnitt der Module recht groß gewählt, von der Abschlussarbeit abgesehen ist keines kleiner als 20 ECTS-Punkte. Weil keines größer als 35 ECTS-Punkte ist, können sie aber innerhalb eines Studienjahres studiert werden und entsprechen somit den formalen Vorgaben. Trotz Einteilung in „Teilmodule“, die ihrerseits nicht kleiner als 5 ECTS-Punkte sind, wird jedes Modul mit nur einer Prüfung abgeschlossen. Neben den in den ersten beiden Studienjahren je vorgesehenen 40 ECTS und den 50 ECTS im dritten Studienjahr werden weitere 2 x 25 ECTS über die betriebliche Projekte erlangt. Dies steht allerdings im Widerspruch zu § 4 II SPO-B.B., der feststellt: „Pro Semester werden 30 LP vergeben.“

Die Darstellung verdeutlicht nicht, in welchem Semester welche Leistungspunkte erlangt werden, und sei es auch durch Anrechnung.

Die Modulbeschreibungen enthalten Angaben zu Teilnahmevoraussetzungen, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten sowie Angaben über den Arbeitsaufwand getrennt nach Kontaktzeit und Selbststudium. Zudem sind ausführliche Beschreibungen von Inhalten und Qualifikationszielen enthalten. Jedoch sind dabei nicht alle notwendigen Dimensionen in ausreichendem Umfang berücksichtigt. Dazu äußert sich das Gutachten unter 2.3. Ferner fehlen Angaben über die Lehrformen, die Häufigkeit des Angebots und die Verwendbarkeit des Moduls. Letzteres erweist sich als nützlich, wenn das ZWPH sein Studienangebot weiter ausbaut. Aber auch für die Orientierung der Studierenden desselben Studiengangs kann sie Bedeutung erlangen.

Abschlüsse auf der Bachelor-Ebene können einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss darstellen, wenngleich sich dieses berufsbegleitende Programm an Studie-

rende wendet, die bereits über einen (anderen) berufsqualifizierenden Abschluss verfügen.

Der Studiengang sieht keine Zeiträume für Aufenthalte an anderen Hochschulen vor, integriert aber die Tätigkeit in der beruflichen Praxis. Das Kriterium der Mobilität tritt vor dem Hintergrund, dass es sich hierbei um ein berufsbegleitendes Programm handelt, zurück.

1.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Entfällt.

1.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

Entfällt.

1.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 92/2011)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Das Curriculum wird berufsbegleitend in sieben Modulen absolviert. Dabei sind über das gesamte Studium Präsenzphasen an 31 Wochenenden in Form von Blockveranstaltungen, jeweils freitags und samstags vorgesehen. Die Präsenzzeiten erschienen der Gutachtergruppe als relativ gering, um die angestrebten Bildungsziele tatsächlich auf Bachelor-Niveau zu vermitteln, zumal Fernlehrmaterialien, die Präsenzphasen vollumfänglich ersetzen könnten, nicht eingesetzt werden

Lehrinhalte und Qualifikationsziele der einzelnen Module sind zwar verständlich und hinreichend ausführlich beschrieben, die Präsenzzeiten in der Form von Blockseminaren müssen nach Ansicht der Gutachtergruppe aber angesichts des umfangreichen Stoffes vorwiegend der Wissensvermittlung gewidmet werden und können deshalb nicht ausreichend Anleitung zum Selbststudium geben. Dies ist insbesondere hinsichtlich der Projekte nötig, die einen großen Umfang des gesamten Studiums einnehmen und über die 50 ECTS-Punkte vermittelt werden. Insofern erscheint das Studiengangskonzept in der Kombination der einzelnen Module nicht stimmig in Hinblick auf die formulierten Qualifikationsziele aufgebaut. Lehr- und Lernformen sind dabei ebenfalls nicht hinreichend differenziert dargestellt.

Weder die Beschreibung der vorgesehenen Praxisanteile noch des „pauschal im Prozess der Arbeit erbrachten Selbststudiums“ (Band I, S. 17) machen deutlich, wie durch die Hochschule Qualität, Betreuung und inhaltliche Abstimmung sichergestellt ist und auch überprüft wird. Dies ist aber Voraussetzung für die Kreditierung. Hier bemüht die Hochschule zur Erklärung das „Triale Modell“ ohne die Funktion der als „Modulbeauftragter“ bezeichneten „Akademie für professionelle Berufsbildung“ zu verdeutlichen. Der in diesem Zusammenhang erwähnte Lernortwechsel ist nicht plausibel.

Für einen kontinuierlichen Wissens- und Kompetenzaufbau in diesen Studienabschnitten fordert die Gutachtergruppe die exakte Definition der zu erbringenden Studienleistungen und eine Prüfung mit Benotung. Nur so ist nach ihrer Ansicht eine Verhältnismäßigkeit der Bewertung innerhalb der einzelnen modularen Studienabschnitte gewährleistet. Die identische Formulierung der Modulbeschreibungen M3 und M4 bekräftigt die Forderung nach exakter

Differenzierung des angestrebten Lernfortschritts. Eine rein redaktionelle Überarbeitung der Texte ist hierfür nicht ausreichend. Diese Überlegung gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine großzügige Anrechnung der beruflichen Fortbildungsqualifikation „geprüfte/r Berufspädagoge/-pädagogin“ möglich ist.

Das Studiengangskonzept geht von einer abgeschlossenen Berufsausbildung und fachlich einschlägiger Berufserfahrung aus (Band I S. 15). Diese Voraussetzung findet jedoch keine Entsprechung in den Zugangsregelungen, die § 2 SPO-B.B. abschließend beschreibt. Auch ein Auswahlverfahren ist nicht vorgesehen.

Darin sieht die Gutachtergruppe einen Mangel, der durch Benennung der vom Konzept vorgesehenen Voraussetzungen und durch Beschreibung eines adäquaten Auswahlverfahrens in der SPO-B.B. behoben werden muss. Auch die weiteren konzeptionellen Schwächen sind durch Präzisierung der Modulbeschreibungen, durch Stärkung der wissenschaftlichen Fundierung des Studiums bzw. Hervorhebung dieser Anteile in den Modulbeschreibungen und durch Bildung adäquater Leistungskontrollmöglichkeiten in Form von Prüfungen in den Praxismodulen zu beseitigen. Deren Zuschnitt muss ohnehin verändert werden, weil die Kreditierung von Prüfungsleistungen unzulässig ist (vgl. dazu 1.2.1).

Der Studiengang vermittelt überwiegend didaktisches Fachwissen aber auch betriebswirtschaftliche Elemente, soweit es um die Erhebung bestimmter Kenngrößen, deren Auswertung und Beeinflussung geht. Darüber hinaus werden in stark begrenztem Umfang fachübergreifende Kompetenzen vermittelt.

Die Gutachtergruppe bemängelt, dass Fragen der Berufsethik, also eine moralische Dimension der Tätigkeit, nicht angesprochen werden. Auch ist nach ihrer Ansicht eine wesentlich stärkere theoretische Fundierung des Studiengangs notwendig. Die Gutachtergruppe fordert deshalb eine präzisere curriculare Einbindung wissenschaftliche begründeter Theorien, Konzepte und Methoden sowie die Überarbeitung der Modulbeschreibungen, die diese Ergänzungen deutlich machen.

Die Vermittlung von Fachwissen nimmt einen beherrschend großen Raum ein. Sie erstreckt sich von den Grundlagen der Didaktik, über Gestaltung und Begleitung beruflicher Lernprozesse (im Modul 1), Messen und Beurteilung von Lernleistung und Kompetenzentwicklung und Qualitätssicherung solcher Lernprozesse (Modul 2) über die Projektmanagement, Beratung, Organisationsentwicklung im Zusammenhang mit Lernprozessen (Modul 5) bis hin zur Berufspädagogik (Modul 6).

Interdisziplinäres Wissen ist in den Modulbeschreibungen kaum ausdrücklich ausgewiesen. Manchen Modulen kann in dieser Hinsicht durchaus eine Doppelfunktion zugebilligt werden, insbesondere denen, deren Ziele Reflexionsfähigkeit umfassen. Sie beinhalten in besonderem Maße Anteile zur Steigerung beruflicher Handlungsfähigkeit. Nach den Handreichungen einer Arbeitsgemeinschaft „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“ des Akkreditierungsrates vom 10.12.2010 ist aber auch bei berufs- und tätigkeitsbegleitenden Studiengängen die Befähigung zu zivilgesellschaftlichem Engagement und zur Persönlichkeitsentwicklung zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang korrespondiert die bereits angesprochene knappe Zielbeschreibung (siehe dazu Punkt 2.1) des Studiengangs mit der mangelnden Sichtbarkeit dieses Aspekts beim Studiengangskonzept.

Gegenstand der Abschlussprüfung ist schließlich die selbständige Bearbeitung einer Aufgabenstellung „aus dem gewählten Fachgebiet“. Eine Festlegung dieses Fachgebiets fehlt.

Anhand dieser Modulbeschreibung ist deshalb nicht sichergestellt, dass die mit der Arbeit nachzuweisende Befähigung tatsächlich auf dem Studiengebiet „Betriebliche Bildung“ erlangt wurde.

Die Bachelorprüfung ist als Externenprüfung organisiert und wird von der PH Schwäbisch Gmünd vorgenommen. Hierüber existiert ein Kooperationsvertrag und eine „Ordnung der PH Schwäbisch Gmünd über die Durchführung von Externenprüfungen“. Deren § 1 beschreibt den Geltungsbereich, bezieht sich aber bereits in § 1 II auf eine „Zulassungs- und Prüfungsordnung“ und die „Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- bzw. Masterstudiengänge der PHSG“, was im Widerspruch zur speziellen SPO-B.B. (dort § 1) steht. Das Regelungsgeflecht sollte klarer und widerspruchsfrei formuliert werden.

Mobilitätsfenster sind aus nachvollziehbaren Gründen nicht vorgesehen. Durch die Verknüpfung des Studiums mit der parallel laufenden Berufstätigkeit stellt das Studiengangskonzept hohe Anforderungen an das Selbstmanagement der Studierenden, die keineswegs nur aus der näheren Umgebung des Studienortes für die Blockveranstaltungen anreisen.

Wie bereits angesprochen, enthält die Prüfungsordnung Regeln zur Anrechnung nachgewiesener gleichwertiger Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulsystems erlangt wurden in § 11 III SPO-B.B.

§ 11 SPO-B.B. regelt auch die Anrechenbarkeit innerhalb des Hochschulsystems erlangter Qualifikationen. Die Regelung verkürzt den Anrechnungsanspruch unzulässig, weil Voraussetzung ist, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren Bachelorstudiengang oder einem anderen verwandten Studiengang erlangt wurden. Außerdem erwähnt die Ordnung nicht, dass ein Anrechnungsanspruch besteht und die Hochschule im Ablehnungsfall beweispflichtig ist.

Bei Anrechnungsentscheidungen muss ein Abgleich der bereits erlangten mit den durch das Studium zu vermittelnden Qualifikationen vorgenommen werden. Jede Kongruenz mit einem Modul muss die Verkürzung des Studiums durch Anrechnung bewirken können. Aus welchem Studiengang die Fähigkeiten stammen, ist unerheblich. Diese Mängel müssen durch Klarstellung im Sinne des „Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich der europäischen Region“ (sog. Lissabon-Konvention) beseitigt werden.

Die SPO-B.B. enthält Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen in § 12 VII und 19 II. Danach können Studien- und Prüfungsleistungen in anderer Form oder innerhalb anderer Fristen als es die Ordnung generell vorsieht geleistet werden. Nur § 12 VII legt fest, dass hierfür ein Antrag gestellt werden muss und definiert auch eine Zuständigkeit für die Entscheidung über solche Anträge.

Mit den genannten Einschränkungen gewährleistet die Studienorganisation die Umsetzung des Studiengangkonzeptes.

1.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 92/2011)

Das Kriterium 2.4 ist zum Teil erfüllt.

Im Hinblick auf die Eingangsqualifikation kann die Hochschule von Studierenden mit einer Hochschulzugangsberechtigung ausgehen, auch wenn diese nicht auf „traditionellem“ Wege, sondern mit den sich aus dem LHG ergebenden weiteren Möglichkeiten erlangt wurde. Folglich müssen die Studierenden mit den Methoden wissenschaftlichen Arbeitens erst noch vertraut gemacht werden. Dem Hauptgegenstand des Studiums wird durch das erste Teilmodul „Grundlagen der Didaktik“ gleichsam ein Fundament gelegt.

Die weitere Studienplangestaltung ist im Hinblick auf die Studierbarkeit nicht hinreichend nachvollziehbar dargestellt. Schließlich werden die beiden ersten Studienjahre mit einem Workload von je 40 ECTS begleitet von Praxisprojekten, die jeweils mit 25 ECTS bewertet sind. Daraus ergibt sich rein rechnerisch eine Arbeitsbelastung der berufsbegleitend Studierenden, die jenseits der vom Akkreditierungsrat für Vollerwerbstätige gezogenen Belastungsgrenze von 60 ECTS liegt. Der Akkreditierungsrat führt aus: „Berufs- bzw. tätigkeitsbegleitende Studiengänge, in deren Konzeption neben einer Vollzeitbeschäftigung die für ein Vollzeitstudium vorgesehene studentische Arbeitsbelastung (60 ECTS-Punkte im Studienjahr) festgelegt ist, sind nicht studierbar. Die studentische Arbeitsbelastung ist entsprechend zu reduzieren und die Regelstudienzeit folglich angemessen zu verlängern.“ Deshalb muss nachprüfbar sein, welche Inhalte angerechnet werden und wodurch sichergestellt ist, dass sich diese Inhalte im beruflichen Umfeld eines jeden Studierenden ergeben.

Die Angaben zur studentischen Arbeitsbelastung sind unter diesen Umständen nicht völlig plausibel und bedürfen einer Konkretisierung. Eine Möglichkeit, den Mangel zu beseitigen sieht die Gutachtergruppe darin, einen durchschnittlichen Studienverlaufsplan vorzulegen, der auf jedes Semester bezogen verdeutlicht, wann welche Arbeitsbelastung durch reine Erwerbstätigkeit, durch anrechnungsfähige Arbeitstätigkeit, durch Selbstlernphasen jenseits einer Berufstätigkeit und durch Lernen an der Hochschule vorgesehen ist.

Zudem erscheint es erforderlich, nicht nur für die Studierenden mit pauschaler Anrechnungsmöglichkeit eine Fehlzeitenregelung zu verankern. Wegen der geblockten Veranstaltungen kann der Lernfortschritt neben einer Berufsausübung stark limitiert werden, wenn bspw. durch Erkrankung oder familiäre Belastungen mehr als eine aufeinanderfolgende Blockveranstaltung nicht besucht werden kann. Um die Studierbarkeit des Studiengangs auch in solchen Fällen sicherzustellen, sollten insgesamt mindestens 15 Anwesenheitsblöcke vorgesehen sein oder eine andere adäquate Fehlzeitenregelung eingeführt werden.

Abgesehen von diesen Aspekten erscheint die Studierbarkeit durch die Studienplangestaltung gesichert: Überschneidungen von Pflichtveranstaltungen kommen nicht vor, da die Studierenden durch das ZWPH exklusiv betreut werden. Die Modulabfolge beeinträchtigt die Studierbarkeit nicht. Gleiches gilt für die momentan vorgesehene Prüfungsbelastung. Eher scheint im Sinne einer Lernfortschrittskontrolle eine stärkere Prüfungsdichte angezeigt. Da die Modulstruktur ohnehin wegen der oben aufgezeigten Mängel bei der Zuteilung von ECTS-Punkten überarbeitet werden muss, sollte dieser Gedanke bei der Umgestaltung des Studiengangkonzeptes berücksichtigt werden.

Die Prüfungsorganisation sieht zwar eine Wiederholung von Prüfungsleistungen vor (§ 9 I SPO-B.B.), lässt aber offen, wann diese Wiederholungsprüfungen vorgesehen sind und wer

für die Festlegung der Termine zuständig ist. § 9 I SPO-B.B. legt die Zuständigkeit nur für eine zweite Wiederholungsprüfung fest, die Bedingungen dafür sind in § II 20 SPO-B.B. genannt. Bei insgesamt sechs Modulprüfungen im gesamten Studienverlauf ist ein Wiederholungstermin ohne Einschränkung der Studierbarkeit leicht zu finden. Eine Festlegung in der SPO-B.B. darüber, zu welchem Zeitpunkt im Semester Wiederholungstermine bekannt gegeben werden müssen, scheint geeignet, die Studierbarkeit zu verbessern. Dies gilt insbesondere für die Wiederholung einer Abschlussarbeit, deren Bearbeitungsumfang wesentlich mehr Zeit erfordert. § 20 IV SPO-B.B. stellt nur dar, innerhalb welcher Frist ein Wiederholungsantrag gestellt werden muss.

Auch die Einrichtung fester Termine für die Studienberatung kann sich positiv auf die Studierbarkeit auswirken. Sobald mehrere Kohorten Studierender eingeschrieben sind, gewinnt die Formalisierung solcher Maßnahmen an Bedeutung und kann deshalb empfohlen werden.

Belange von Studierenden mit Behinderungen sind in § 12 VII und 19 II SPO-B.B. angesprochen. Sie sehen Regeln zur Verbesserungen der Studierbarkeit mit individuellem Zuschnitt vor.

1.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 92/2011)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Aus Sicht der Gutachtergruppe besteht kein Zweifel daran, dass die vorgesehenen sechs Modulprüfungen (ohne Abschlussarbeit) inhaltlich auf die jeweiligen Module bezogen sind. Weniger eindeutig beantwortet scheint allerdings die Frage, ob die Studierenden sich die erforderlichen Kompetenzen in der gesamten Breite, alles notwendige Wissen und wissenschaftliche Arbeitstechniken tatsächlich angeeignet haben.

Im gesamten dreijährigen Studium sind (ohne Abschlussarbeit) lediglich zwei schriftliche Ausarbeitungen anzufertigen, deren Umfang mit jeweils 15-20 Seiten festgelegt ist. So ist es für die Module 5 und 6 vorgesehen. Diese Module haben einen Umfang von insgesamt 65 ECTS-Punkten.

Die beiden Praxisprojekte (Module 3 und 4) schließen mit einer schriftlichen Dokumentation ab, deren Art und Umfang nicht in der Prüfungsordnung festgelegt ist. § 13 SPO-B.B. eröffnet den Rahmen für „Berichte, Protokolle oder andere Formen schriftlicher Arbeiten (z.B. Portfolios)“, die auch in Form von Gruppenarbeiten anzufertigen sind, „wenn die Lehrende bzw. der Lehrende dies für sinnvoll erachtet.“ Mit dieser schriftlichen Dokumentation werden Leistungen im Umfang von 50 ECTS-Punkten geprüft, soweit die Leistungen nicht durch Anrechnung ersetzt werden.

Die Module 1 und 2 schließen hingegen beide mit einer je 20 minütigen Präsentation und einem Kolloquium ab. Diese Module repräsentieren ebenfalls einen Umfang von insgesamt 50 ECTS-Punkten.

Das Prüfungssystem weckt Zweifel, ob es eine dem Studium und seiner jeweiligen Modulziele umfassende Überprüfung der Leistungsfähigkeit ermöglicht. Das liegt am großen Zuschnitt der sechs Module (ohne Thesis und Kolloquium), die 20, 25, 30 oder 35 ECTS-Punkte vermitteln und am fehlenden Kompetenzbezug der Prüfungsleistung „schriftliche Dokumentation“.

Die Gutachtergruppe empfiehlt eine Überarbeitung der Modulprüfungen hinsichtlich ihrer Prüfungslast sowie der unbenoteten Prüfungsleistungen. Änderungen sollen eine Anpassung an übliche Standards durch eine Kombination von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in jedem Modul herbeiführen.

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leitungsnachweisen ist vorgesehen. Die Regelung genügt den Anforderungen.

Von der SPO-B.B. und der Ordnung zur Durchführung von Externenprüfungen sind bislang nur (abschließende) Entwürfe vorgelegt worden. Der Mangel fehlender Verbindlichkeit muss durch den Nachweis der Inkraftsetzung behoben werden.

1.6 Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6, Drs. AR 92/2011)

Das Kriterium 2.6 ist zum Teil erfüllt.

Das Studiengangskonzept sieht eine Übertragung der Modulverantwortlichkeit an einen externen Anbieter vor, nämlich die Akademie für professionelle Berufsbildung. In dieser Einbindung einer weiteren Weiterbildungseinrichtung findet das bereits angesprochene „Triale Modell“ seinen Ausdruck. Die Akademie ist verantwortlich für die beiden betrieblichen Praxisprojekte (Praxisphasen M3 und M4).

Über die Akademie findet darüber hinaus auch ein Lehrimport statt, einige Dozenten der Akademie sind mit einem Lehrauftrag für den Studiengang „Betriebliche Bildung“ verpflichtet. Ihre Einwirkung erstreckt sich auf das Angebot von Betreuungsangeboten zur Verbesserung der Studierbarkeit, denn hierfür verweist die Hochschule ebenfalls auf Dozierende und ExpertInnen aus der Akademie.

Die Vereinbarungen, die mit dieser Akademie bestehen, sind aber nicht dokumentiert. Somit konnte die Gutachtergruppe nicht nachvollziehen, wie die Qualität des Studiengangskonzepts in den Phasen sichergestellt ist, in denen die Durchführung des Studiums der Akademie übertragen ist. Insbesondere blieb offen, wie die gestalterische Einflussnahme auf die betrieblichen Prozesse an den Lernorten der einzelnen Studierenden vonstattengeht.

Der Mangel muss durch Vorlage eines Kooperationsvertrages beseitigt werden, der die Verantwortlichkeit zeigt und die Art der Qualitätssicherung beschreibt.

An der Durchführung des Studiengangkonzeptes ist zudem die antragstellende Hochschule beteiligt. Die Verknüpfung des Zentrums für Wissenschaftstransfer und der Pädagogischen Hochschule ist durch einen Kooperationsvertrag dokumentiert. Da keine unterzeichnete Version des Vertrags vorgelegt wurde, ist der Bindungswille beider Institutionen noch nachzuweisen.

Der Vertrag sichert die Durchführung und die Wahrung akademischer Qualitätsansprüche insbesondere durch die Gestellung von Personal (§ 4 des Kooperationsvertrages, Band II, Anlage 4) und durch die Nutzungsüberlassung von Räumen, Geräten, Einrichtung und Infrastruktur (ebenda, § 5). Die dort erwähnten Modalitäten der Personalgestellung und Entgeltvereinbarungen waren der Antragsdokumentation nicht beigefügt. Unter dem Aspekt der Organisation ist mit dem vorgelegten Kooperationsvertrag die Verbindung zur Pädagogi-

schen Hochschule aber ausreichend beschrieben.

1.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 92/2011)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Die Hochschule hat aussagekräftige und glaubhafte Unterlagen zur Ausstattung vorgelegt. Sie beschreiben den Umfang des eingesetzten Lehrpersonals und die zur Verfügung stehende sächliche und räumliche Ausstattung.

Letzteres geschieht unter Verweis auf den mit der PH geschlossenen Kooperationsvertrag. Demzufolge ist die sächliche und räumliche Ausstattung sichergestellt. Die Studierenden haben als Externe Zugriff auf die gesamte IT-Infrastruktur der PH. Diese umfasst Bibliotheksdienste, WLAN und die Lern- und Arbeitsplattform StudIP.

Präsenzveranstaltungen finden in der Regel im Didaktischen Zentrum der PH statt. Die adäquat ausgestatteten Räumlichkeiten bieten ausreichend Platz für die Gruppenarbeiten. Der Kooperationsvertrag stellt dieses Ausstattungsniveau auch für die volle Auslastung des Studiengangs sicher. Mangels Verflechtung mit anderen Studiengängen drohen keine Einschränkungen dieser Bewertung.

Die personelle Ausstattung erschien zunächst sowohl im Hinblick auf die qualitative als auch quantitative Ebene problematisch zu sein. Dem Studiengang sind zurzeit keine festen Stellen zugeordnet. Die Lehre wird durch fachlich einschlägige Professoren und Mitarbeiter der PH sowie durch zusätzliche Lehrbeauftragte sichergestellt. Deren Lehrdeputat erschien der Gutachtergruppe zurzeit ausreichend. Der Aufbau weiterer Lehrkapazität wird mit den Studiengebühren ermöglicht und ist vorgesehen, wenn Bedarf dafür besteht. Die Gutachtergruppe empfiehlt, Kriterien für die Auswahl des zukünftigen Lehrpersonals zu verankern, um die Qualität der Lehre nachweisen und sicherstellen zu können.

Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind nicht beschrieben.

Die adäquate Durchführung des Studiengangs hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Ausstattung kann dennoch zunächst als gesichert angesehen werden.

1.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 92/2011)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen sind dokumentiert. Alle Satzungen liegen zumindest als abschließender Entwurf vor.

Das Zentrum für Wissenstransfer der PH Schwäbisch Gmünd veröffentlicht wichtige Informationen zum Studiengang unter anderem auf ihrer Webseite unter www.zwph.de und www.triales-modell.de. Für die interne Kommunikation nutzt das ZWPH auch die Arbeitsplattform StudIP, um beispielsweise Modulübersichten bereitzustellen.

1.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 92/2011)

Das Kriterium 2.9 ist zum Teil erfüllt.

Für die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Studiengangs setzt die Hochschule bestehende Evaluationsinstrumente ein. EvaSys wird dabei auf die spezifischen Belange des Studiengangs adaptiert. Konkrete Konzepte, anhand derer die Gutachtergruppe Inhalte, Arbeitsweise und Zielrichtung exakt nachvollziehen konnte, lagen nicht vor.

Die Hochschule verweist auf die sehr erfolgreiche Arbeit im Kontext des Studiengangs Ingenieurpädagogik (M.Sc.), bei der Evaluationsergebnisse berücksichtigt wurden, was im Rahmen einer Reakkreditierung bereits positiv bewertet wurde. Darüber hinaus soll auch eine Zertifizierung des ZWPH stattfinden, der Vorgang soll im Sommer 2013 abgeschlossen sein.

Bei der Vor-Ort-Begehung legte die Hochschule ihren Struktur- und Entwicklungsplan 2012-2016 vor. Unter dem Gliederungspunkt 2.4 und im Anhang dieses Plans wird das Qualitätskonzept der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd beschrieben. Dort wird festgestellt, dass die parallele Nutzung verschiedener Einzelverfahren („Evaluitis“) noch kein erfolgreiches Qualitätssicherungskonzept ausmache. Dies ist zwar zutreffend, enthebt die Hochschule aber nicht von der Pflicht, planmäßig die Überprüfung gewisser Eckdaten vorzunehmen. Akkreditierung verlangt nicht nach vielen oder parallelen Einzelverfahren. Es muss aber beschrieben werden, dass Untersuchungen zur Überprüfung der angenommenen Arbeitsbelastung, Untersuchungen des Studienerfolgs und zum Absolventenverbleib vorgenommen werden. Diese Parameter geben Auskunft über wesentliche Grundannahmen, die als Bestandteil eines jeden Studiengangskonzepts definiert sind. Qualitätssicherung muss sich deshalb auf der Ebene des Studiengangs auf diese Aspekte erstrecken, Zuständigkeiten festlegen und als Ergebnis beschreiben können, welche Folgerungen aus den Erhebungen gezogen werden. Nur so können für eine Reakkreditierung notwendige Daten ermittelt werden.

Die Gutachtergruppe bewertet das Fehlen konkreter Beschreibungen eines solchen Regelkreises auf Studiengangsebene als Mangel. Ohne Vorlage eines Konzepts entzieht sich dieser Aspekt einer Bewertung.

1.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 92/2011)

Das Kriterium 2.10 ist zum Teil erfüllt.

Da es sich bei dem Studiengang um ein berufsgleitendes Programm handelt, fordern die Regeln des Akkreditierungsrates (Beschluss vom 10.12.2010), ein besonderes Augenmerk auf die Studiengangskonzeption und deren Studierbarkeit zu richten. Hierzu verweist das Gutachten auf die Ausführungen unter 1.2 und 1.4.

Die Hochschule führt speziell unter dem Blickwinkel der Studierbarkeit des berufsbegleitenden Studiengangs aus, dass dem besonderen Profilanspruch durch intensive Beratung vor dem Abschluss von Studienverträgen, durch kontinuierliche Lernprozessbegleitung und die didaktisch-methodische Grundkonzeption Rechnung getragen sei. Die Gutachtergruppe stimmt dieser Darstellung zu, ohne dass sich diese Einschätzung auch auf den Inhalt der Studienverträge erstreckt. Diese waren nicht Gegenstand der Begutachtung.

Unter diesem speziellen Blickwinkel eines „Studiengangs mit besonderem Profilanspruch“ sprechen die Regeln des Akkreditierungsrates einen Umstand besonders an: Trotz der besonderen Belastung der Studierenden in berufs- und tätigkeitsbegleitenden Studiengängen ist die Befähigung der Studierenden zu zivilgesellschaftlichem Engagement und zur Persönlichkeitsentwicklung zu gewährleisten. Hierzu verweist die Gutachtergruppe auf den bereits unter 1.1 und 1.3 beschriebenen Mangel.

Eine besondere Bedeutung kommt auch den Anforderungen an Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit zu, weil bei „Studiengängen mit besonderem Profilanspruch“ von einem besonderen Informations- und Beratungsbedarf auszugehen ist. Mit Verweis auf die Ausführungen unter 1.8 wird hierzu festgestellt, dass den Anforderungen an Transparenz grundsätzlich Genüge getan wird. Legt man den Begriff der Transparenz allerdings so weit aus, dass er die einfache Durchschaubarkeit der Regelungen zum Studiengang erfasst, dann könnten gewiss Verbesserungen durch eine klare Definition von Schnittstellen zwischen Besonderer SPO-B.B., BStPO der PH und Ordnung zur Durchführung von Externenprüfung erzielt werden. Deren In-Kraft-Setzung ist (abgesehen von der BStPO) ohnehin noch nachzuweisen.

Ein Gebot des besonderen Profilanspruches ist es zudem, auf die kontinuierliche Teilnahme an betreuter Lehre und Selbststudium hinzuwirken und den kontinuierlichen Nachweis erbrachter Leistungen zu fordern. Diesen Aspekt sahen die Gutachter – wie unter 2.4 und 2.5 angesprochen – nicht ausreichend berücksichtigt.

1.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 92/2011)

Das Kriterium 2.11 ist zum Teil erfüllt.

Die Hochschule hat ein Konzept für die Förderung von Geschlechtergerechtigkeit formuliert.

Es findet sich im Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule 2012-2016 unter Punkt 2.6. Der Plan beschreibt den Status Quo auf Hochschulebene, formuliert Ziele und Maßnahmen und legt Verantwortlichkeiten fest. Welche Auswirkungen all das auf der Ebene des Studiengangs konkret hat oder haben soll, ist damit indes nicht gesagt. Der Verweis auf ein hochschulweites Konzept der Geschlechtergerechtigkeit wird deshalb den Anforderungen an die Akkreditierung nicht gerecht. Zudem fehlen Ausführungen zur Förderung der Chancengleichheit für Studierende in besonderen Lebenslagen.

Ohne Erhebungen zum Status Quo auf Ebene des Studiengangs fehlt die Grundlage jeder gezielten Einflussnahme zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Die mangelhafte Dokumentation muss zumindest durch konkretes statistisches Material und die Formulierung von Zielen – je auf Ebene des Studiengangs – behoben werden. Auch hierbei ist keine „Evaluitis“ vonnöten, zumindest aber punktuelle, präzise beschriebene Ansätze.

1.12 Zusammenfassende Bewertung

Das Curriculum des Studiengangs verkörpert die innovative und grundsätzlich sinnvoll ausgestaltete Idee des Zentrums für Wissenschaftstransfer der Pädagogischen Hochschule,

einen grundständigen Studiengang „Betriebliche Bildung“ einzurichten und dabei eine besondere Verknüpfung beruflicher Praxis mit wissenschaftlicher Weiterbildung vorzunehmen: als berufsbegleitender Studiengang ist er denkbar nahe am Gegenstand der Ausbildung orientiert. Es werden hohe Anforderungen an das Zeitmanagement der Studierenden gestellt, da sich die Betreuung der Hochschule auf insgesamt 31 obligatorische Präsenzzeiten beschränkt. Die Studierenden können wegen der tragfähigen Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule auf eine gute Infrastruktur zurückgreifen. Sie werden von gut qualifiziertem Personal begleitet. Insgesamt stellt der Bachelorstudiengang eine sinnvolle Alternative zum Fortbildungsberuf „Geprüfter Berufspädagoge“ dar.

Abschnitt II: Abschließendes Votum der Gutachtergruppe

1 Betriebliche Bildung (B.A.)

1.1 Allgemeine Empfehlungen:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule eine Präzisierung der Bildungsziele und eine konsequente Ausrichtung des Studienprogramms an diesen Zielen. Sie müssen eine wissenschaftliche Befähigung ebenso berücksichtigen, wie die Befähigung zu zivilgesellschaftlichem Engagement und zur Persönlichkeitsentwicklung. Diese Aspekte erscheinen gerade zur Erreichung des fachlichen Bildungsziels besonders notwendig.
- Die Hochschule soll Kriterien für die Auswahl zukünftig notwendigen Lehrpersonals festlegen. (Kriterium 2.7, Drs. AR 92/2011)

1.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Betriebliche Bildung mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 92/2011)

1.3 Auflagen:

- Die Hochschule muss die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden sicherstellen und dies im Modulaufbau berücksichtigen. Die Modulbeschreibungen müssen präzisiert werden und die Elemente überfachlicher Kompetenzvermittlung im erforderlichen Umfang deutlich machen. (Kriterien 2.1, 2.3 Drs. AR 92/2011)
- Der Modulzuschnitt ist an den Erfordernissen einer thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen Studieneinheit auszurichten. Mit dem Prüfungssystem ist eine kontinuierliche Lernerfolgskontrolle zu ermöglichen, die Wissens- und Kompetenzvermittlung gleichermaßen beurteilt. Die Bachelorarbeit darf den Umfang von 12 ECTS-Punkten nicht übersteigen. Prüfungsleistungen können nicht kreditiert werden. (Kriterien 2.2, 2.5 Drs. AR 92/2011)

- Die Studierbarkeit des berufsbegleitenden Studiengangs muss durch die Studienplangestaltung sichergestellt sein. Die Hochschule hat den Nachweis darüber zu erbringen, wie neben einer Vollerwerbstätigkeit 180 ECTS innerhalb von sechs Semestern ermöglicht werden. Soweit dies durch Anrechnung von Praxisanteilen geschieht, ist darauf zu achten, dass die Qualität, Betreuung und inhaltliche Abstimmung sichergestellt wird. (Kriterien 2.3, 2.4 Drs. AR 92/2011)
- Die Ordnungen sind hinsichtlich der folgenden Punkte zu ergänzen bzw. zu modifizieren:
    a. sie müssen die Zugangsvoraussetzungen zum Studium nennen;
    b. sie müssen den Anspruch auf Anrechnung von innerhalb des Hochschulsystems erlangten Kompetenzen und Fähigkeiten nach den Regeln des "Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich der europäischen Region“ (sog. Lissabon-Konvention) für sämtliche Studienleistung nennen. Anrechnung ist nach diesen Regeln nur ausgeschlossen, wenn die Hochschule den Nachweis des wesentlichen Unterschieds erbringt. Diese Beweislastumkehr muss sich ebenfalls aus den Ordnungen ergeben.
    c. sie müssen Prüfungsleistungen im Hinblick auf Art und Umfang beschreiben.

  (Kriterien 2.2, 2.3, 2.5 Drs. 92/2011).
- Das Prüfungssystem muss ein hinreichend engmaschiges Bewertungsraster ermöglichen. Prüfungsmethoden müssen wissens- und kompetenzorientiert eingesetzt werden. (Kriterium 2.5 Drs. AR 92/2011)
- Die Hochschule muss die den Studiengang konstituierenden Ordnungen und Kooperationsverträge in Kraft setzen und vorlegen. Aus dem Kooperationsvertrag mit der Akademie für Weiterbildung muss sich ergeben, wie die Qualität des Studiengangskonzepts in Phasen ihrer Verantwortlichkeit sichergestellt ist. (Kriterium 2.3, 2.6 Drs. AR 92/2011)
- Die Hochschule muss ein Konzept zur Überprüfung der dem Studienprogramm zugrundeliegenden Workloadannahmen nachweisen. Soweit sich Differenzen ergeben, sind die daraus gezogenen Konsequenzen darzustellen und zu begründen. Das Qualitätssicherungssystem muss sich auf alle kreditierten Lehrveranstaltungen einschließlich ihrer Praxisanteile erstrecken. (Kriterium 2.2 und 2.9, Drs. AR 92/2011)
- Die Hochschule muss Regelkreise zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit auf Ebene des Studiengangs beschreiben und ggf. installieren. (Kriterium 2.11, Drs. 92/2011)

Abschnitt III: Weiterer Verlauf des Verfahrens

1 Stellungnahme der Hochschule

Die Rektorin
Prof. Dr. rer. nat. habil. Astrid Beckmann

Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd
University of Education

Pädagogische Hochschule, Oberbettringer Straße 200, D-73525 Schwäbisch Gmünd

ZEvA
z. H. Herrn Stefan Claus
Lilienthalstr. 1
30179 Hannover

Tel. +49 (0)7171 983 – 347
Fax +49 (0)7171 983 – 388
rektorin@ph-gmuend.de

Pädagogische Hochschule
Oberbettringer Straße 200
D-73525 Schwäbisch Gmünd

Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben) Be/Kl 13-020

Schwäb. Gmünd, 8. Februar 2013

Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd, Fakultät I – Institut für Bildung, Beruf und Technik Betriebliche Bildung AZ: 1274-xx-1

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir feststellen, dass das bisherige Akkreditierungsverfahren sehr konstruktiv verlaufen ist. Sowohl die Begehung durch die Kommission der ZeVA am 16. November 2012 als auch der Bericht vom 5. Februar 2013 erbringen nachvollziehbare Kritikpunkte sowie konstruktive Hinweise und Empfehlungen zur Verbesserung unseres Studienangebotes.

In dem Akkreditierungsbericht der ZeVA werden an einigen Positionen durch die Gutachter auch Mängel formuliert. Im Folgenden möchten wir, in der Reihenfolge der Nennung im Akkreditierungsbericht, insbesondere zu diesen Kritikpunkten Stellung nehmen. Zugleich werden wir an einigen Stellen unsere Position erläutern und verdeutlichen sowie – an einer Stelle – auf einen sachlichen Fehler im Bericht hinweisen.

Ein Großteil der vorzunehmenden Änderungen betreffen die Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs BA Betriebliche Bildung, die Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der PH Schwäbisch Gmünd und das Modulhandbuch. Die hierfür notwendigen Gremienbeschlüsse werden im Sommersemester 2013 erfolgen.

Dieser Stellungnahme werden eine Kopie des unterschriebenen Kooperationsvertrages zwischen PH Schwäbisch Gmünd und Zentrum für Wissenstransfer, die Ordnung zur Externenprüfung der PH mit den Merkmalen ihrer Inkraftsetzung sowie das Anmeldeformular als Anlage beigefügt.

1.1 Qualifikationsziele des Studiengangkonzeptes
(Kriterium 2.1, Drs. AR 92/2011)

Über fachliche Qualifikationen und wissenschaftliche Kompetenzen hinaus fördert der Studien-

gang bei Absolventinnen und Absolventen die Fähigkeit und Bereitschaft für sich als Individuum die persönlichen Entwicklungschancen, Anforderungen und Einschränkungen in Beruf, Familie und öffentlichem Leben zu klären und zu beurteilen. Hierzu gehören insbesondere auch die Entwicklung reflektierter Wertvorstellungen, die selbstbestimmte Bindung an Werte sowie die Motivation und Befähigung zu zivilgesellschaftlichem Engagement. Im Studiengang werden fast ausschließlich sozialwissenschaftliche Themen und Problemstellungen bearbeitet, denen per se eine Nähe zu gesellschaftlich relevanten Diskursen zugesprochen werden kann. Insbesondere die Reproduktion gesellschaftlicher Ungleichheitsverhältnisse über das Bildungssystem, die gesellschaftliche Integrationsfunktion von Beruflichkeit sowie geschlechts- und migrationsspezifische Exklusionsprozesse sind durchgängig Gegenstand der Lehrinhalte in Modul 6.

Das für die betriebliche Bildung konstitutive Spannungsverhältnis von einerseits ökonomischen Nutzenerwartungen gewinnorientierter Unternehmen und andererseits den darüber hinausgehenden individuellen Ansprüchen an ganzheitliche Kompetenzentwicklung und Persönlichkeitsbildung wird in Modul 2 verdeutlicht (bspw. unter dem Fokus von Bildungscontrolling und Qualitätsmanagement in der Aus- und Weiterbildung). Damit einher geht die kritische Reflexion, das theoriegeleitete Nachdenken über das eigene Handeln der Studierenden in ihren beruflichen Kontexten. Die Entwicklung selbstreflexiver Kompetenzen wird nicht zuletzt durch die umfangreiche und obligatorische Portfolioarbeit über den gesamten Studienverlauf unterstützt und das eigene Lernen zum Gegenstand hat.

U.a. aus der intensiven Befassung mit den gesellschaftlichen und organisationalen Rahmenbedingungen von Bildungs- und Lernprozessen wird im Verlaufe des Studiums die Fähigkeit und Bereitschaft der Studierenden zu bewusstem Handeln im öffentlichen Raum gestärkt.

Der Bezug zu überfachlichen Qualifikationen sowie theoretisch und empirisch begründeten Wissensbeständen und zur berufspädagogischen Forschung wird in den Modulbeschreibungen durchgängig noch deutlicher dokumentiert werden.

1.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem
(Kriterium 2.2, Drs. AR 92/2011)

Das Studiengangskonzept ist berufsbegleitend ausgestaltet. Ohne unmittelbaren Zugang zur eigenen betrieblichen Praxis von Aus- und Weiterbildung bzw. Personalentwicklung ist die im Studienkonzept zentral vorgesehene Verknüpfung mit theoretischen Wissensbeständen nicht möglich. Ein Nachweis der Berufstätigkeit im Bereich der betrieblichen Aus- und Weiterbildung wird bisher lediglich im Anmeldeformular erfasst und nunmehr neu in die Zulassungssatzung mit aufgenommen werden - ebenso ein Auswahlverfahren. Einzelfallregelungen für etwaigen Verlust des Arbeitsplatzes während des Studiengangs werden getroffen.

Die Modulbeschreibungen werden zur Verbesserung der Anrechenbarkeit insbesondere hinsichtlich der Niveaubeschreibungen und Anschlussfähigkeit an nachfolgende fachlich einschlägige Masterstudiengänge konkretisiert. Ein konsekutiver Masterstudiengang zum BA betriebliche Bildung der PH Schwäbisch Gmünd ist hier allerdings *nicht* vorgesehen.

Regelungen zur Anrechnung nachgewiesener außerhochschulisch erworbener Kompetenzen werden im neuformulierten § 11 SPO-B.B. so gestaltet, dass die Anerkennung nicht völlig versagt werden kann, wenn mehr als die Hälfte der ECTS zur Anrechnung beantragt wird.

Das Modul „Bachelorarbeit" (M7) wird nach der Überarbeitung der SPO-B.B. mit 12 ECTS-

Punkten und das Abschlusskolloquium mit eigenständigen Lernzielen ausgestattet werden. Die Vergabe von ECTS-Punkten für die Modulprüfungen im bisherigen Modulhandbuch ist ein redaktioneller Fehler, der behoben wird, ebenso die Angaben zum Workload der einzelnen Semester in § 4 II SPO-B.B.

Der Akkreditierungsbericht moniert, dass „Ferner (...) Angaben über die Lehrformen, die Häufigkeit des Angebots und die Verwendbarkeit des Moduls (fehlen)". Hier ist darauf hinzuweisen, dass in Bd. 2, S. 38 (Modulhandbuch) des Antrags, im Zusammenhang mit der einheitlichen didaktisch-methodische Konzeption für die Präsenzphasen, ausdrücklich auch Lehrformen genannt sind. Alle Lehrveranstaltungen werden i.d.R. einmal pro Jahr angeboten. Die Studierenden erhalten noch vor Beginn des ersten Präsenzwochenendes eine vollständige Liste, in der alle pflichtigen Präsenzveranstaltungen des gesamten Studiums terminiert sind. Dies ist zugleich als Studienverlaufsplan zu lesen und ergibt die größtmögliche Planungssicherheit.

1.3 Studiengangkonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 92/2011)

Die relativ geringen Kontaktzeiten des Studiengangs sind den Programmverantwortlichen bewusst. Dies ist hinsichtlich der berufsbegleitenden Struktur zunächst als sinnvoll anzusehen. Allerdings wird, nicht zuletzt in Auswertung der zwischenzeitlich sechs Präsenzwochenenden, aber auch des Akkreditierungsberichtes, eine Erweiterung um ca. vier Wochenenden vorgenommen werden, die überwiegend zur Anleitung des Selbststudiums und zur Integration der betrieblichen Projekte in das Studium eingesetzt werden.

Qualität, Betreuung und inhaltliche Abstimmung der betrieblichen Projekte wird durch die Studiengangleitung sichergestellt und auch überprüft. Die Benennung der „Akademie für professionelle Berufsbildung" als Modulverantwortliche Institution entspricht einem alten Planungsstand, der im bereits laufenden Studiengang nicht umgesetzt wurde. Das ZWPH schließt sowohl mit DozentInnen als auch mit LernbegleiterInnen individuelle Honorarverträge. Es gibt in der Durchführung des Studiengangs keine institutionelle Kooperation mit der „Akademie". Für die Auswahl von DozentInnen gelten die gleichen Qualifikationsanforderungen wie in vergleichbaren Studiengängen der PH. Ausnahmen können allerdings für die Lernbegleitung sowie die DozentInnen derjenigen Teilmodule, die gleichwertig zu den Inhalten des Fortbildungsberufes „gepr. Berufspädagoge / Berufspädagogin" sind, vorgenommen werden. In diesen Fällen ist die Mindestanforderung der Abschluss des genannten Fortbildungsberufes und eine mehrjährige Lehrerfahrung im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung, die durch geeignete Unterlagen glaubhaft gemacht werden muss.

Die möglichen Themenstellungen für die betrieblichen Projekte sind im Modulhandbuch dokumentiert. Diese werden nicht vom Studiengang vorgegeben, sondern müssen reale betriebliche Aufgaben sein, die die berufsbegleitend Studierenden ohnehin in ihrer Arbeitszeit zu bewältigen haben. Vor Beginn des betrieblichen Projektes müssen die Studierenden in Form eines Exposé nicht nur die Projektziele, deren Kontext in den Arbeits- und Geschäftsprozesse und den (erwarteten) betrieblichen Nutzen beschreiben. Darüberhinaus sind der berufspädagogische Gehalt des Projekts, die pädagogischen und persönlichen Lernziele sowie die eigene Motivation zu diesem Projekt vorab zu beschreiben und auf dieser Basis am Ende zu reflektieren. In der Durchführung des Projektes werden die Studierenden von Lernbegleitern des Studiengangs unterstützt. Diese suchen mindestens einmal die Studierenden im Unternehmen auf und kom-

munizieren regelmäßig per Telefon/Skype o.ä.

Bisher ist ein obligatorisches Projektportfolio als Studienleistung mit Leitfragen zur Problemlösung in den betrieblichen Projekten vorgesehen (Bd. 2, S. 38). Zusätzlich zur Projektdokumentation (die ggf. nach einzelbetrieblichen Vorgaben zu erstellen ist) trägt das Projektportfolio dazu bei, Erfahrungen und Hürden im Verlauf der betrieblichen Projekte zu reflektieren und für den Austausch in einer Präsenzveranstaltung aufzubereiten. Da im Rahmen der didaktischen Grundkonzeption in allen Präsenzwochenenden mind. eine Fallarbeit als Lehrmethode vorgesehen ist, ergeben sich eine Vielzahl thematisch passender Kontexte. In Auswertung der gutachterlichen Argumentationen hinsichtlich der möglicherweise zu geringen Prüfungsdichte werden in der überarbeiteten SPO diese Portfolios benotet werden.

Zur Veranschaulichung der am Lernort Unternehmen bearbeiteten Inhalte kann die Aufzählung der zz. gestarteten Projekten dienen:

— Implementierung einer Juniorfirma bei der ABC AG – Chancen und Risiken für die betriebliche Ausbildung

— Erstellen und Einführung eines betrieblichen Ausbildungsplanes für den neuen Ausbildungsberuf Industriekaufmann/-frau unter Berücksichtigung berufspädagogischer Aspekte (sowie Entwicklung eines Schulungskonzeptes für die Ausbildungsbeauftragten im Betrieb).

— Optimierung der Betreuung der JuniorCompany ABC. Entwurf einer strukturierten Lernbegleitung (Coaching) und Betreuung der Junioren.

— Entwicklung, Evaluation und Implementierung eines Beobachtungs- und Bewertungsbogens für die mündlichen Leistungen von Teilnehmern rettungsdienstlicher Ausbildungskurse an einer staatlich anerkannten Rettungsassistentenschule.

— Projekt zur Passung der betrieblichen Ausbildungsplanung auf die Ausbildungsordnung

— Neuplanung von einem Ausbildungsordnungsplan

— Effizienz im Kontext der Berufsausbildung am Standort Kraftwerk ABC im Hinblick auf: Verbundausbildung, Betriebliche Projekte, Prozessorientierte Ausbildung

— Entwicklung eines Lernpasskonzeptes

— Umbau der Lehrwerkstatt für die zukünftige Nutzung für Projektarbeit und Einführung von Lerninseln

Fragen der Berufsethik sind impliziter Bestandteil des Teilmoduls 6.3, das sich mit Berufsbildungstheorie und dem Berufsbegriff befasst. Die curriculare Einbindung wissenschaftliche begründeter Theorien, Konzepte und Methoden wird u.a. an dieser Stelle deutlicher formuliert werden.

Gegenstand der Abschlussprüfung ist schließlich die selbstständige Bearbeitung einer Aufgabenstellung „aus dem gewählten Fachgebiet". Eine entsprechende redaktionelle Änderung wird sicherstellen, dass die mit der Arbeit nachzuweisende Befähigung tatsächlich auf dem Studiengebiet „Betriebliche Bildung" erlangt wurde. Ebenso werden die verschiedenen Bezüge und Querverweise zwischen der SPO-B.B. und der RahmenSPO für Bachelorstudiengänge klarer formuliert.

Zur Regelung der Anrechnung außerhochschulisch bzw. an anderen Hochschulen erworbener Qualifikationen werden Regelungen entsprechend § 36 LHG in die SPO eingefügt werden:

phasen jenseits einer Berufstätigkeit und durch Lernen an der Hochschule vorgesehen ist. Er wird den in Anlage-1 des Akkreditierungsantrags vorgelegten Studienverlaufsplan ersetzen. Zz. werden die Studierenden der ersten Kohorte regelmäßig zu ihren tatsächlichen Aufwänden befragt. Diese Daten werden entsprechend ausgewertet und in den Verlaufsplan mit umgesetzt.

Eine Fehlzeitenregelung entsprechend der gutachterlichen Hinweise wird in der SPO und in den Studienverträgen verankert werden.

1.5 Prüfungssystem
(Kriterium 2.5, Drs. AR 92/2011)

Im Akkreditierungsbericht heißt es: „Im gesamten dreijährigen Studium sind (ohne Abschlussarbeit) lediglich zwei schriftliche Ausarbeitungen anzufertigen, deren Art und Umfang nicht genauer festgelegt ist. So ist es für die Module 5 und 6 vorgesehen." Dieser Kritikpunkt ist nicht nachvollziehbar. Im Modulhandbuch sind für beide Module jeweils der Umfang der Ausarbeitungen mit 15 – 20 S. konkretisiert. Weiterhin sind mit den obligatorischen Portfolios schriftliche Studienleistungen ab dem ersten Modul zu erbringen. Zwischen den Wochenenden sind Lern- und Rechercheaufträge i.d.R. schriftlich zu bearbeiten. Die Einübung der wissenschaftlichen Textproduktion ist somit im Studiengang verankert. Im Zuge der Überarbeitung von SPO und Modulhandbuch wird die gutachterliche Argumentation hinsichtlich der geringen Prüfungsdichte sowie das Feedback aus der ersten Studierendengruppe durch die Einführung von Teilmodulprüfungen und der bereits genannten Benotung der Projektportfolios umgesetzt werden.

Studiengangsbezogene Kooperationen
(Kriterium 2.6, Drs. AR 92/2011)

Der Mangel des fehlenden Kooperationsvertrages mit der Akademie für professionelle Berufsbildung entsteht durch den veralteten Planungsstand zur Durchführung des Studiengangs (s.o.). Es findet keine institutionalisierte Kooperation statt.

An der Durchführung des Studiengangkonzeptes ist zudem die antragstellende Hochschule beteiligt. Die Verknüpfung des Zentrums für Wissenschaftstransfer und der Pädagogischen Hochschule ist durch einen Kooperationsvertrag dokumentiert. Die unterzeichnete Version des Vertrags wird zusammen mit dieser Stellungnahme vorgelegt.

1.6 Ausstattung
(Kriterium 2.7, Drs. AR 92/2011)

In dem Akkreditierungsbericht wird ausgeführt, dass „die Akademie (...) aussagekräftige und glaubhafte Unterlagen zur Ausstattung vorgelegt (hat)". Hier ist im Bericht offensichtlich ein redaktioneller Fehler unterlaufen. Nicht die Akademie für professionelle Berufsbildung sondern die PH hat dies ausgeführt.

1.7 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung
(Kriterium 2.9, Drs. AR 92/2011)

Daten zur Überprüfung der angenommenen Arbeitsbelastung werden im Rahmen der Prozessportfolios (Bd. 2, S. 38), dem regelmäßigen mündlichen Feedback sowie in einem Kurzfra-

gebogen, der zu jedem Präsenzwochenende ab Feb. 2013 eingesetzt wird, erhoben. Diese Instrumente unterliegen den bekannten methodologischen Schwierigkeiten für eine valide Datenerfassung auf Basis von Selbsteinschätzungen. Dessen ungeachtet werden die genannten Instrumente derzeit erprobt, Ergebnisse werden für Mai 2013 erwartet. Die daraus ggf. folgenden Maßnahmen können mit Beginn der zweiten Kohorte durch die Studiengangleitung in beiden Gruppen umgesetzt werden. Der Absolventenverbleib unmittelbar nach Ende des Studiengangs ist in einem berufsbegleitenden Programm vergleichsweise einfach zu erfassen. Das steht im WS 2014/2015 erstmalig an und wird von der wissenschaftlichen Leitung des ZWPH organisiert werden.

Anhand der üblichen Anwesenheitslisten sowie einer Auswertung von Aktivitäten auf der Onlinearbeitsplattform können weitere Daten zur Qualitätssicherung gewonnen werden. Bereits mit der Anmeldung zum Studiengang werden relevante sozialstatistische Angaben erhoben (siehe Formular im Anhang).

1.8 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 92/2011)

Auf Basis der Teilnehmerstatistik können Aussagen zur Geschlechterverteilung, beruflichen Positionen, Alter, Branchenzugehörigkeit etc. getroffen werden. In der ersten Kohorte studieren 10 Männer und 6 Frauen. Im weiteren Aufbau des Studiengangs werden aussagekräftige Statistiken entstehen. Durch die überfachliche Konzeption des Studiengangs ist eine in etwa gleichstarke Beteiligung von Frauen und Männern erwartbar und angestrebt. Die ohnehin erheblichen Belastungen durch ein berufsbegleitendes Studium lassen es als unrealistisch erscheinen, dass allein erziehende und/oder pflegende Personen für diesen Studiengang gewonnen werden können, auch wenn Nachteilsausgleiche in der SPO formuliert sind.

Mit freundlichen Grüßen

Beckmann

Prof. Dr. Astrid Beckmann
Rektorin

Anlagen

2 SAK-Beschluss

Die SAK nimmt den Bewertungsbericht vom 01.02.2013 und die Stellungnahme der Hochschule vom 08.02.2013 zur Kenntnis. Die SAK begrüßt die in der Stellungnahme vorgeschlagenen Maßnahmen, insbesondere die vorgeschlagene Ergänzung zur Anrechnungsregel. Sie sieht die Mängel hierdurch aber noch nicht als vollständig behoben an. Die Auflage zum Kooperationsvertrag kann entfallen, da das Kooperationsmodell in seiner ursprünglich vorgesehen Form hinfällig ist. Der Auflagentext zum Prüfungssystem trägt dem Änderungsvorschlag der Hochschule in ihrer Stellungnahme Rechnung.

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Betriebliche Bildung mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

1. *Die Hochschule muss die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden sicherstellen und dies im Modulaufbau berücksichtigen. Die Modulbeschreibungen müssen präzisiert werden und die Elemente überfachlicher Kompetenzvermittlung im erforderlichen Umfang deutlich machen. (Kriterien 2.1, 2.3 Drs. AR 92/2011)*
2. *Der Modulzuschnitt ist an den Erfordernissen einer thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen Studieneinheit auszurichten. Mit dem Prüfungssystem muss eine kontinuierliche Lernerfolgskontrolle ermöglicht werden, die Wissens- und Kompetenzvermittlung gleichermaßen prüft. Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit darf 12 ECTS-Punkte nicht übersteigen. Dabei ist zu beachten, dass Prüfungsleistungen nicht kreditiert werden können. (Kriterien 2.2, 2.5 Drs. AR 92/2011)*
3. *Das Prüfungssystem muss ein hinreichend engmaschiges Bewertungsraster ermöglichen, ohne den Bezug zum Modul zu verlieren. Prüfungsmethoden müssen wissens- und kompetenzorientiert eingesetzt werden. Zur Vermeidung von Teilprüfungen ist der Modulzuschnitt ggf. zu korrigieren. (Kriterium 2.5 Drs. AR 92/2011)*
4. *Die Studierbarkeit des berufsbegleitenden Studiengangs muss durch die Studienplangestaltung sichergestellt sein. Die Hochschule hat den Nachweis darüber zu erbringen, dass in Verbindung mit einer Erwerbstätigkeit 180 ECTS-Punkte innerhalb von sechs Semestern erworben werden können. Soweit dies durch Anrechnung von Praxisanteilen geschieht, ist sicherzustellen, dass Qualität, Betreuung und inhaltliche Abstimmung sichergestellt sind. (Kriterien 2.3, 2.4 Drs. AR 92/2011)*
5. *Die Ordnungen sind hinsichtlich der folgenden Punkte zu ergänzen bzw. zu modifizieren:*
    a. *sie müssen die Zugangsvoraussetzungen zum Studium nennen;*
    b. *sie müssen den Anspruch auf Anrechnung von innerhalb des Hochschulsystems erlangten Kompetenzen und Fähigkeiten nach den Regeln des "Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich der europäischen Region“ (sog. Lissabon-Konvention) für sämtliche Studienleistung nennen. Anrechnung ist nach diesen Regeln nur ausgeschlossen, wenn die Hochschule den Nachweis des wesentlichen Unterschieds erbringt. Diese Beweislastumkehr muss sich ebenfalls aus den Ordnungen ergeben.*
    c. *sie müssen Prüfungsleistungen im Hinblick auf Art und Umfang beschreiben.*

Die in Kraft gesetzten Ordnungen sind vorzulegen. (Kriterien 2.2, 2.3, 2.5 Drs. 92/2011).

6. *Die Hochschule muss ein Konzept zur Überprüfung der dem Studienprogramm zugrundeliegenden Workload-Annahmen nachweisen. Soweit sich Differenzen ergeben, sind die daraus gezogenen Konsequenzen darzustellen und zu begründen. Das Qualitätssicherungssystem muss sich auf alle kreditierten Lehrveranstaltungen einschließlich ihrer Praxisanteile erstrecken. (Kriterium 2.2 und 2.9, Drs. AR 92/2011)*
7. *Die Hochschule muss Regelkreise zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit auf der Ebene des Studiengangs beschreiben und ggf. installieren. (Kriterium 2.11, Drs. 92/2011)*

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 92/2011).

~~Hier soll der Beschluss der Ständigen Akkreditierungskommission eingefügt werden.~~